


## Verfahren zur Entschuldigung von Fehlzeiten

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schüler:innen,

um Ihrer Vorbereitung auf das Arbeitsleben, das viele nach Beendigung ihrer Schullaufbahn anstreben, gerecht zu werden, gilt am Berufskolleg für Technik folgendes Verfahren im Umgang mit der Entschuldigung von Fehlzeiten:

- Abwesenheiten sind vor Unterrichtsbeginn der Klassenleitung über das Abwesenheitsformular auf der Homepage (QR-Code) zu melden. 
- Zusätzlich zur Abmeldung muss die Entschuldigung binnen sechs Schultagen nach erstmaligem Wiedererscheinen in schriftlicher Form bei der Klassenleitung persönlich (nicht über das Schulbüro oder Fachlehrkräfte) abgegeben werden. **Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.**
- Die Nachweispflicht über entschuldigte Fehlzeiten liegt bei den Schüler:innen.
- Dauert eine krankheitsbedingte Fehlzeit länger als drei Schultage, ist ab dem vierten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Für krankheitsbedingte Fehlzeiten bei angekündigten Leistungsnachweisen (z. B. Klausuren) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Andernfalls kann das Fehlen als Leistungsverweigerung gewertet werden.
- Bei andauernder bzw. häufiger Erkrankung, kann den Schüler:innen eine Attestpflicht auferlegt werden. **Bei volljährigen Schüler:innen kann diese bereits ab der dritten Entschuldigung im Schuljahr gelten!**

Freundliche Grüße

gez. Claus-Martin Wiesenmüller

Schulleiter

Berufskolleg für Technik Ahaus

Auf die Regelung gemäß **§47 Schulgesetz** wurde umseitig hingewiesen.

**Bitte wenden!**

---

## § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist ([§ 50 Abs. 5 Satz 2](#)),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. die Schulpflicht gemäß [§ 40 Abs. 2](#) ruht,
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß [§ 54 Abs. 4](#) dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. [§ 53 Abs. 5](#) bleibt unberührt.